

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald

Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg

Band: 11 (1998)

Artikel: Der Untergang der Alten Eidgenossenschaft aus der Sicht der Landvogteien

Autor: Schlaginhaufen, Ulrich

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893119>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

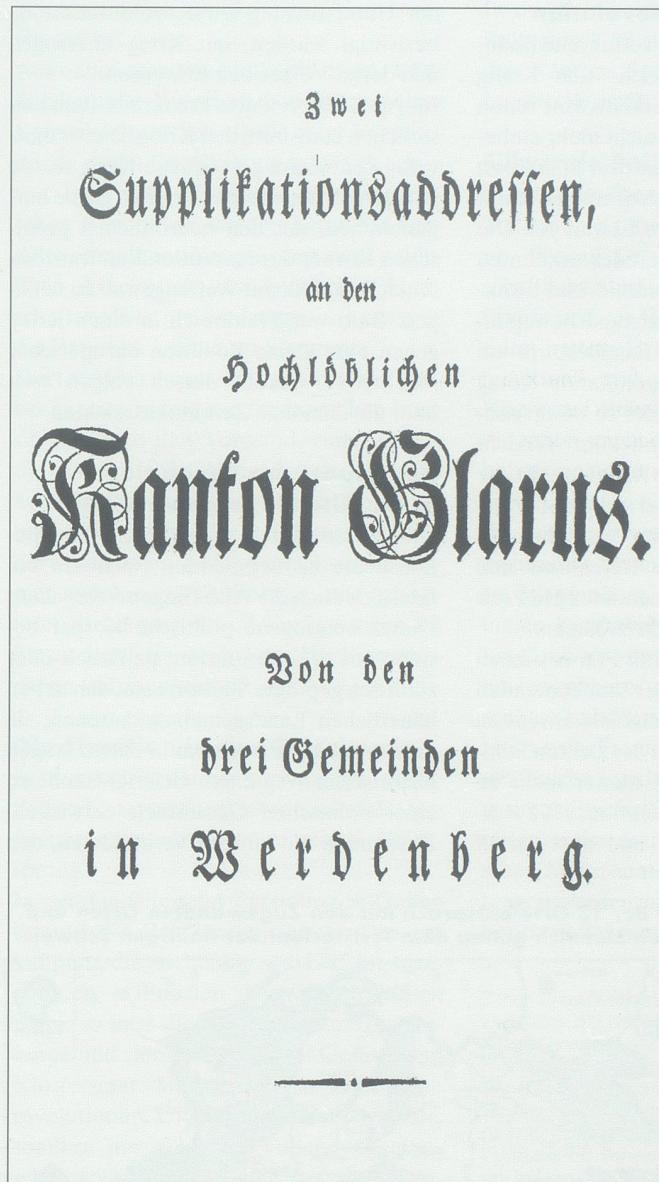
Der Untergang der Alten Eidgenossenschaft aus der Sicht der Landvogteien

Ulrich Schlaginhaufen, Zürich

Nach zwei verflossenen Jahrhunderten ist das Gedenken an das Jahr 1798 ein mehrdeutiges Erinnern. 1798 ereignete sich Gegensätzliches: Untergang und Neubeginn, das Austragen von in langer Zeit entstandenen lokalen Konflikten wie das Hereinbrechen der grossen europäischen Ereignisse auf die damalige Schweiz, die Alte Eidgenossenschaft. Besonders folgenschwer waren die Ereignisse dieses Jahres für die Landvogteien der Eidgenossenschaft. Sie erlangten die Freiheit von ihren bisherigen Herren, aber – wie zu zeigen sein wird – mit zwiespältigen Auswirkungen.¹

Das Aufkommen des Bürgertums innerhalb der absoluten Monarchie Frankreichs

Wenn wir uns mit den Ereignissen des Jahres 1798 beschäftigen, so müssen wir für deren Verständnis zehn Jahre zurück schauen. 1789 ist das Jahr, in dem die grosse Französische Revolution begann. Wie alle epochalen Ereignisse hatte sich auch dieser Umsturz nicht von einem Tag auf den anderen, quasi aus dem Nichts, ereignet, sondern war das Resultat langer Entwicklungen. Dass sich ausgerechnet in Frankreich eine derartige Umwälzung abspielte, hatte seine Ursache in politischen und geistigen Eigenheiten des Landes. Frankreich war seit mehr als hundert Jahren eine absolutistische Monarchie. Der König regierte ohne Parlament, gestützt allein auf seine Minister und Berater. Eine expansive Aussenpolitik und die berüchtigte aufwendige Hofhaltung hatten Frankreich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine immer grössere Staatschuld beschert. Die Monarchie hielt nach neuen Geldquellen Ausschau, die sie naturgemäß nur in Form der Steuern ihrer Untertanen zu entdecken vermochte. Aber bei diesen hatten sich seit einiger Zeit bemerkenswerte soziale Änderungen ergeben. Innerhalb des sogenannten Dritten Standes – das war die grosse Mehrheit von etwa 97 Prozent der Bevölkerung, die weder dem Adel (Erster



Mit Supplikations-
adressen (Bitt-
schriften) ersuchten
im Frühjahr 1798
die Bewohner der
Untertanengebiete
ihre Obrigkeit,
ihnen die Freiheit
zu gewähren.
Original im Staats-
archiv St.Gallen,
Helvetisches Archiv,
Rubrik 1, Fasz. 1.

Stand) noch der Geistlichkeit (Zweiter Stand) angehörte – hatte sich ein selbstbewusstes Bürgertum herausgebildet. Dieses bestand aus Kaufleuten, Bankiers und Angehörigen intellektueller Berufe, die aufgrund ihres wirtschaftlichen Vermögens und ihrer Bildung nicht mehr bereit waren, sich ohne Mitsprache von einem selbst-

herrlich regierenden König und seinem Hofstaat regieren zu lassen. Das Ferment dieser Unzufriedenheit bildeten die philosophischen Ideen der französischen Auf-

1 Zu den Ereignissen von 1798 sowie der darauf folgenden Epoche der Helvetik, 1798–1803, vgl. Im Hof 1977, S. 772–779, und Staehelin 1977, ebenso Böning 1985 und Itinera 1993.

klärung, welche die Souveränität des Volkes und Freiheit vor monarchischer Willkür propagierten. Zudem gab es auf der anderen Seite des Ärmelkanals, in England, schon seit hundert Jahren das Vorbild einer konstitutionellen Monarchie, wo der König einem Parlament Rechenschaft ablegen musste und im übrigen diverse Gesetze zu respektieren hatte.

Auslösung und Radikalisierung der Französischen Revolution

Als im Frühjahr 1789 die verfahrene finanzielle Situation Frankreichs den König dazu zwang, die Generalstände, eine schon seit Menschengedenken nicht mehr einberufene Versammlung aller drei Stände, zu neuem Leben zu erwecken, trat er damit unbedacht eine politische Lawine los. Die Vertreter des Dritten Standes erkannten die Schwäche der Monarchie und zwangen, unterstützt von Aufstandsbewegungen in der Stadt Paris (Bastillesturm am 14. Juli) und auf dem ganzen Lande, König Louis XVI. sowie den Adel zu weitgehenden Zugeständnissen und zum Verzicht auf jahrhundertelange Privilegien. Mit der Menschen- und Bürgerrechtserklärung wurde die Gleichheit aller Menschen deklariert, und zahlreiche Beschlüsse und Gesetze der Nationalversammlung in Paris schufen neue staatliche Grundlagen.

Die weitere Geschichte der Französischen Revolution ist die einer zunehmenden Radikalisierung. Die Ereignisse entglitten den gemässigten Führern des Dritten Standes und wandelten sich immer mehr zu einer gewalttätigen Revolution. 1792 wurde der König abgesetzt und bald darauf

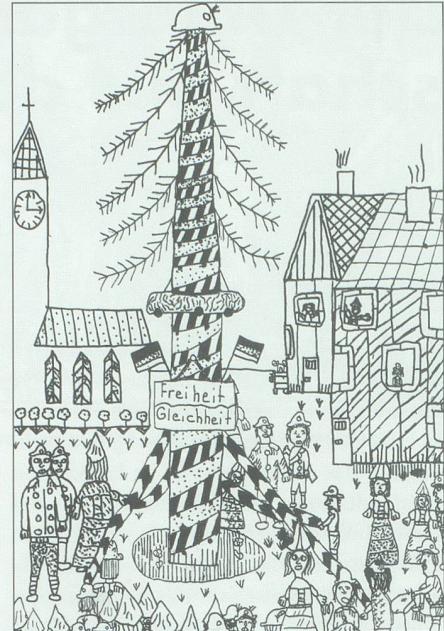
hingerichtet. Eine unerbittliche Verfolgung von wirklichen und vermeintlichen Feinden der Revolution setzte ein, deren grausiges Symbol die eigens dafür entwickelte Guillotine wurde.²

Die Protagonisten dieser grossen Umwälzung hatten ambitionäre Vorstellungen: Nachdem sich das französische Volk von der absolutistischen Herrschaft befreit hatte, sollten die ausländischen Monarchien, die als Feinde der Freiheit betrachtet und der Unterstützung der Revolutionsfeinde bezichtigt wurden, mit Krieg überzogen und deren Völker befreit werden.

Im April 1792 erklärte Frankreich dem kaiserlichen Habsburg den Krieg. Dieser mutwillig vom Zaun gebrochene Krieg wurde jedoch von den Gegnern nur zu gerne aufgenommen, um den bedrohlichen politischen Körper der revolutionären französischen Republik mit Waffengewalt zu schlagen. Bald war Frankreich in einen Krieg gegen eine ganze Koalition europäischer Mächte verwickelt, dessen Folgen weit über die damalige Zeit hinausreichten.

Der Export der Revolution in die Alte Eidgenossenschaft

Unter den durch französische Revolutionsheere zu befreienen Nachbarn befand sich auch die Alte Eidgenossenschaft. Dieser heterogene politische Körper bestand aus dreizehn Orten; patrizisch oder zünftisch geprägte Stadtorte standen neben bürgerlichen Landsgemeindekantonen; sie hatten sich aber trotzdem in einem langen historischen Weg durch vielerlei Bande zu einer politischen Gesamtheit entwickelt. Zusammen mit einigen Verbündeten, den



Die Buchser waren beinahe die ersten, die nach der Flucht des Landvogts einen grossen Freiheitsbaum aufrichteten. Sie holten eine hübsche Tanne vom Glinzelstein, bearbeiteten den Stamm, dass er vierkantig war, und strichen ihn mit verschiedenen Farben an. Aufgerichtet wurde der Baum auf dem Platz vor der Kirche.

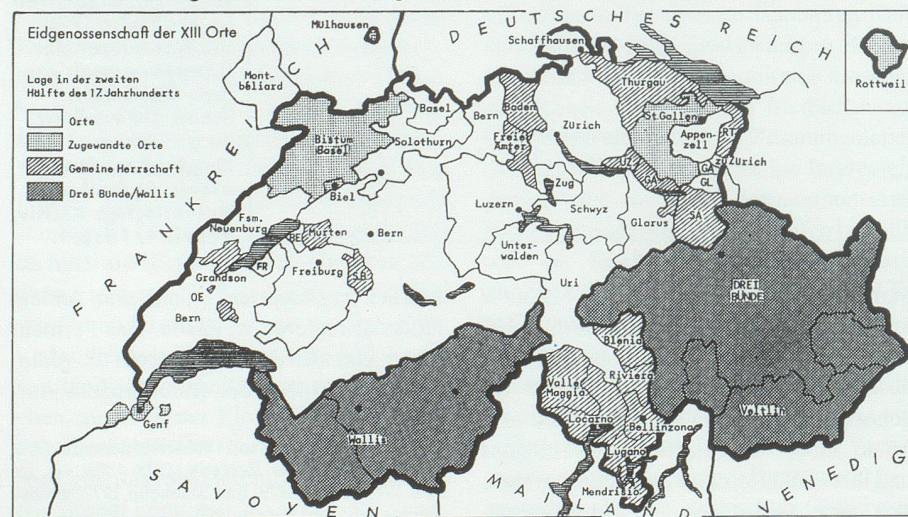
Zeichnung: Alexander Rusch.

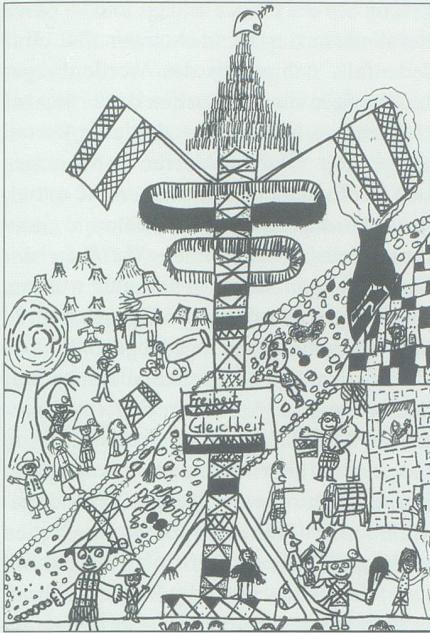
sogenannten Zugewandten Orten (zu denen beispielsweise die Fürstabtei sowie die Stadt St.Gallen als rechtlich noch zum Deutschen Reich gehörende Körperschaften zählten), umfasste dieses Gebilde territorial ziemlich genau die heutige Schweiz (vgl. Karte).

Allerdings trügt das Bild der sprichwörtlichen «freien Eidgenossenschaft», denn die Landbevölkerung lebte grösstenteils in minderer Freiheit: Zum einen waren dies die Bewohner des umliegenden Landes der Stadtorte und zum anderen die Bewohner der verschiedenen, von einzelnen oder mehreren eidgenössischen Orten regierten Untertanengebiete. In der Regel verkörperte ein auf einem Schloss der Region residierender Landvogt der «gnädigen und hochgebietenden Herren» diese Herrschaft.³

Im Gebiet der heutigen Ostschweiz zeigte sich dies folgendermassen: Der Thurgau war seit dem 15. Jahrhundert Gemeine Herrschaft einiger eidgenössischer Orte, die Nordhälfte des heutigen Kantons St.Gallen bildete zusammen mit dem Toggenburg ein Untertanengebiet des Fürstabtes von St.Gallen, woran der Name

Die Eidgenossenschaft der 13 Orte entsprach mit den Zugewandten Orten und den Untertanengebieten ziemlich genau dem Territorium der heutigen Schweiz.





Es wurden Psalmen und Freiheitslieder gesungen, die Musikanter spielten lustig auf, und die Schützen taten ihr Möglichstes. Christen Schwarz tanzte mit seiner nachherigen Frau um den Baum herum, und andere folgten ihnen. Man ass und trank wie rasend, und der Wein wurde in Kübeln auf den Platz getragen. Zeichnung: Kevork Altan.

«Fürstenland» für die von Wil bis nach Rorschach reichende Landschaft erinnert; östlich und südlich davon bildeten das Rheintal und die Grafschaft Sargans je eine Gemeine Herrschaft mehrerer eidgenössischer Orte. Dazwischen lagen die Herrschaft Sax-Forstegg als ein Untertanengebiet von Zürich und die Landvogtei Werdenberg, die Glarus gehörte. Die Landvogteien Uznach sowie Gaster und Gams waren Gemeine Herrschaften von Glarus und Schwyz; Rapperswil hatte den Status eines unter Schirmherrschaft stehenden Zugewandten Ortes.⁴

Eidgenössische Untertanengebiete nutzen die Situation

Nach der Niederlage der bernischen Truppen gegen die Franzosen bei Grauholz am 5. März 1798 konnte das eidgenössische Territorium durch die französischen Heere besetzt werden. Es leuchtet ein, dass die Bevölkerung der unfreien Untertanengebiete keine grosse Lust verspürt hatte, ihre Haut für die «Gnädigen Herren» zu Markte zu tragen. Im Gegenteil: Sie nutzte die Gunst der Stunde und versuchte, sich selber die Freiheit zu holen.

Den Beginn dieser «helvetischen Revolution» finden wir jedoch nicht in einem eigentlichen Untertanengebiet, sondern in Basel, wo, massgeblich beeinflusst durch den in Paris weilenden Oberzunftmeister Peter Ochs, der in der bald darauf errichteten Helvetischen Republik eine bedeutende Rolle spielte, eine friedliche Befreiung der Landschaft gelang.⁵ Der Grosse Rat dankte ab und machte einer Nationalversammlung Platz, die auch den ehemaligen Untertanen der Stadt eine Vertretung einräumte.

Aus naheliegenden geografischen Gründen kam der Waadt als Untertanengebiet Berns die eigentliche Rolle einer Vorreiterin zu, deren Bevölkerung natürlich schon seit Jahren die Ereignisse der Französischen Revolution verfolgt hatte. Sie handelte schnell und konnte nach dem unblutigen Abschütteln der bernischen Herrschaft bereits am 24. Januar in Lausanne die Republik Léman proklamieren. Dort, wo sich die ehemalige Obrigkeit stärker sperre, bot sie den französischen Invasionstruppen den Vorwand, zum Schutze der «helvetischen Patrioten» einzugreifen. So überstürzten sich zwischen Ende Januar und Anfang April die Befreiungsaktionen der Untertanen, welche verschiedene Formen annahmen, von problem- und gewaltlosen Erklärungen und Freilassungen bis hin zu durch französischen Druck erzwungenen Befreiungen.⁶

Die Situation in der Ostschweiz

In den territorial so verschieden aufgeteilten Untertanengebieten verlief die Befreiung erstaunlicherweise relativ gleichförmig.

In den Gebieten der Fürstabtei St.Gallen konnte die Bevölkerung an Rechte anknüpfen, die sie bereits seit 1795 im sogenannten «Gütlichen Vertrag» erworben hatte, so dass die Loslösung des Toggenburgs und der Landschaft St.Gallen vom Klosterstaat Anfang Februar 1798 keine revolutionäre Umwälzung mehr darstellte, sondern nur noch die Vollendung eines schon früher eingeleiteten Befreiungsprozesses.⁷ In den anderen Untertanengebieten wurden im Verlaufe der Monate Januar und Februar Volksversammlungen abgehalten, welche bei der Obrigkeit die Freiheit einforderten. Allerdings wird die Stimmung kaum so romantisch gewesen sein, wie dies hundert Jahre später ein Lokalhistoriker sah: «Da säuselt von Westen her ein laues Windchen mit warmem Re-

genschauer, Alles erquickend, das Ganze zu neuem Leben erweckend. Die Samenkörner schwellen an und schlagen aus, Knospen sprühen, Blumen blühen. Der Baum der Freiheit fängt an, Wurzeln zu treiben, er entfaltet mächtige Äste. Über den Jura her schallt es «liberté! égalité!», und Freiheit und Gleichheit echot es auf unseren Bergen, in unseren Tälern, in den Herzen der nach Freiheit schmachtenden Werdenberger.»⁸

In der Folge entstanden im Verlaufe des Frühjahrs 1798 auf dem Gebiet des heutigen Kantons St.Gallen acht selbständige Landsgemeindestaaten.⁹

Führende Politiker in Werdenberg

Treibende Kräfte dieser Befreiungen waren überall Leute aus ähnlichen gesellschaftlichen Schichten, die auch schon in Frankreich der Revolution den Boden bereitet hatten. Es handelte sich um die intellektuell und wirtschaftlich führenden Köpfe der Bevölkerung, oft um Männer, die schon unter den alten Herrschaftsverhältnissen führende Positionen innegehabt hatten und so Kenntnis der Sache sowie das Selbstbewusstsein mitbrachten, die Ereignisse zu steuern.

Im Werdenberg wurden, gefördert durch lokale Persönlichkeiten wie den bekannten Grabser Marx Vetsch, Volksversammlungen abgehalten mit dem Ziel, Ausschüsse zu bilden, die bei den regierenden Herren die Freiheitsrechte einfordern sollten. Solche Landsgemeinden waren für die in die politische Freiheit eintretenden Untertanen das natürliche Instrument politischer Manifestation. Die Volksversammlungen wurden auf konspirative Weise einberufen; dies war aber in einer Zeit, da das

2 Zur Französischen Revolution ab 1789 existiert nach über 200 Jahren eine umfangreiche Literatur. Nebst Gesamtdarstellungen gibt es viele Untersuchungen, die einzelne Aspekte beleuchten. Zudem gibt es «Literatur über die Literatur», welche die ideologischen Positionen der verschiedenen Historiker der Revolutionen zum Gegenstand hat. Bekanntere, oft verwendete Darstellungen sind beispielsweise Soboul 1982; Furet/Ozouf 1988; Vovelle 1982; zur Geschichtsschreibung vgl. Furet 1988.

3 Dierauer 1898, S. 9.

4 Zu Rapperswil vgl. Thürer 1972, S. 48f.; Ammann 1958, S. 45; Grosjean 1986, S. 15f.

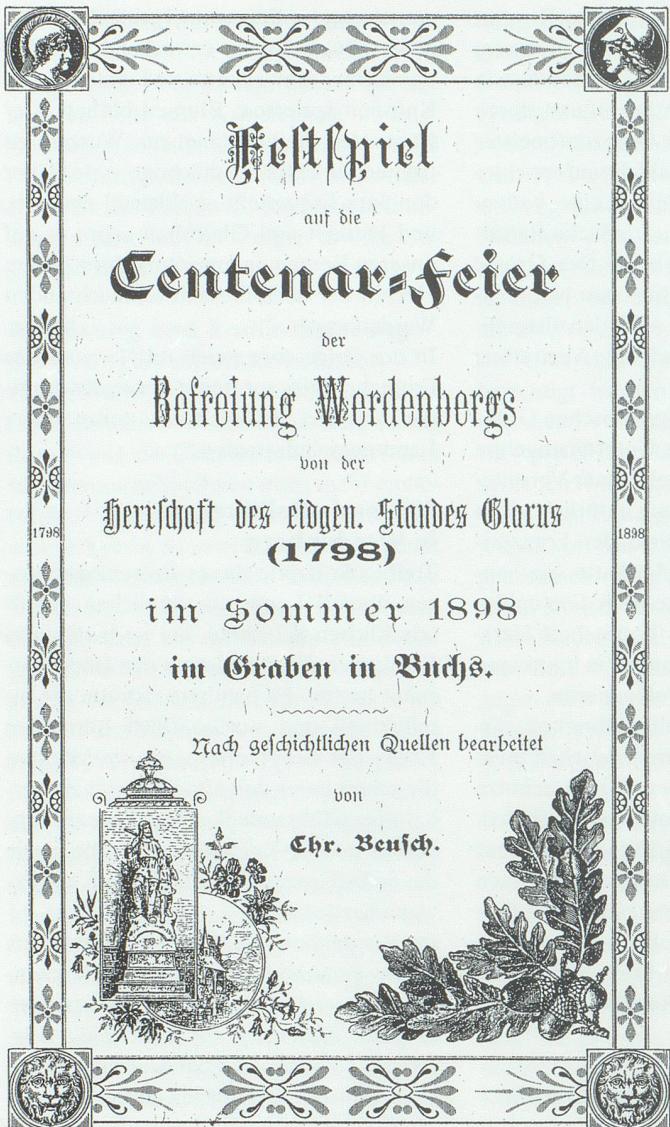
5 Vgl. Im Hof 1977, S. 775.

6 Vgl. Im Hof 1977, S. 775.

7 Vgl. Thürer 1972, S. 99–106.

8 Hilty 1898, S. 59.

9 Vgl. Thürer 1972, S. 107.



enge Netz der persönlichen Beziehungen noch völlig funktionierte, kein Problem. Durch diese Versammlungen sollten Bittschriften an die zuständige Obrigkeit formuliert werden, welche die Einlösung der Freiheitsrechte forderten.

Im Lichte revolutionärer Umwälzungen war das eine durchaus manierliche Vorgehensweise, und ebenso höflich gaben sich die Forderungen, die in Form von zwei Supplikationsadressen am 4. bzw. 11. Februar 1798 «an den hochlöblichen Stand Glarus»¹⁰ gestellt wurden, verfasst von Marx Vetsch und Dr. Johannes Hilty.¹¹ Die hauptsächlichen Forderungen an die «Hochwohlgebohrnen, gnädigen Herren und Oberen» waren sachlich kurz und bündig: «Sollten Sie, Hochwohlgebohrne Herren! fragen, was wir durch Freiheit und

können wir Ihnen nicht anderst antworten als: Alle Ansprüche auf Regierung und hochherrliche Rechte gegen uns aufheben, und uns alles dasjenige, was Ihnen der Kaufbrief gegen uns einräumt, zu überlassen.»¹² Die Bevölkerung half diesen Forderungen nach, indem spontan die Leistung von Abgaben verweigert wurde. In den Erzählungen wird stets das Beispiel des jungen Adam Lippuner hervorgehoben, der die Knechte des Landvogtes, die gekommen waren, um eine sogenannte Todfallabgabe einzuziehen, unter Androhung von Prügeln davongejagt habe.¹³ Obwohl man annimmt, dass sich die Begebenheit so zugegetragen hat, fällt dennoch bei den diversen Beschreibungen des Vorfalles die Parallele zum legendären Arnold von Melchthal auf, der den Knechten des habgierigen Landvogtes Beringer von Landenberg

kräftig auf die Finger schlägt und so einen der Anlässe zum Bundeschwur 1291 gibt! Jedenfalls nahm sich das Werdenberger Landvolk in diesen Wochen des Frühjahrs 1798 einiges heraus: Wer als treuer Parteigänger der Glarner Herren galt, musste sich Drohungen in schriftlicher und mündlicher Form gefallen lassen, während andererseits die ausländischen Vorbilder der Umwälzung in Schutz genommen wurden: «Wer gegen die Franzosen sprach, wurde ächt werdenbergerisch geprügelt.»¹⁴

Das Errichten von Freiheitsbäumen war der wichtigste Ausdruck der revolutionären Mobilisierung. Bei diesem von Frankreich übernommenen revolutionären Brauch wurden geschälte und geschmückte Tannen auf verschiedenen wichtigen Plätzen (Dorfplatz, Kirchhof usw.) und auch vor den Häusern obrigkeitstreuer Bewohner des Dorfes aufgestellt und bildeten den sichtbaren Ausdruck des Neubeginns.

Die Reaktion der Glarner

Die Glarner Herren vermochten die Zeichen der Zeit zunächst nicht zu erkennen und wollten sich nur auf Verhandlungen, keinesfalls aber auf die Erfüllung der Forderungen der Supplikationsbriefe einlassen. Das Tempo der Ereignisse nahm ihnen jedoch das Heft aus der Hand, und es blieb ihnen nichts anderes übrig, als den Forderungen nachzugeben und am 11. März 1798 ihre Werdenberger Untertanen in die Freiheit zu entlassen. Der Landvogt Johann Heinrich Freitag wurde schon am 19. März 1798 quasi über Nacht zum Privatmann und schlich sich buchstäblich davon.¹⁵

Die neugewonnene Freiheit wurde ausgiebig gefeiert in Form von grossen Festen mit Tanz und Musik, mit viel Ausgelassenheit und Freude des Volkes über die nun anbrechenden besseren Zeiten.

Friedliche und demokratische Revolution

Das geschilderte Grundmuster spielte sich auch in praktisch allen anderen Untertanengebieten ab. Überall erfolgte zuerst die Einberufung einer Volksversammlung, auf welcher Forderungen formuliert und dann Ausschüsse bestimmt wurden, die diese Forderungen den regierenden Herren zu überbringen hatten. Entweder gingen diese auf sie ein und erklärten die Freiheit, oder die immer näher rückenden Franzosen schafften vollendete Tatsachen, und die Bevölkerung nahm sich die Freiheit

auch ohne obrigkeitliche Erlaubnis, indem sie Gehorsam und Leistungen an die Landvögte einfach verweigerte.

In der zürcherischen Landvogtei Sax-Forstegg richteten sich die Unruhen eher gegen die ziemlich unbeliebte Person des letzten Landvogtes, Hans Jacob Wolf, und weniger gegen die Fremdherrschaft grundsätzlich. Wolf soll die Leute, denen er am meisten Unrecht getan hatte, um Verzeihung gebeten haben, worauf er dann das Land ebenso eilig wie sein Werdenberger Kollege verliess.¹⁶

Auch in der Gemeinen Herrschaft Rheintal, in Berneck, hielt man am 11. Februar eine Versammlung ab, verabschiedete eine Petition und bestimmte eine Persönlichkeit, die diese der Obrigkeit der regierenden Stände überbringen sollte. Hier waren die Ausschussmitglieder ebenfalls Männer, die entweder schon in der Landvogteiverwaltung Positionen innehattten oder durch Beruf und Ausbildung für eine derartige Aufgabe prädestiniert waren. Wie andernorts gaben die neun regierenden Orte diesem Begehr statt, nahmen das beschworende «Zögern Sie nicht länger»¹⁷ ernst und entliessen ihre Untertanen am 3. März in die Freiheit.¹⁸

Fassen wir zusammen: Die Ereignisse im Frühjahr 1798 können kaum als eine Revolution der Untertanengebiete bezeichnet werden. Vielmehr bekam das morsche Gebilde des Regiments der «Gnädigen Herren» einen letzten Stoß, der es endgültig zum Einsturz brachte. Die Gefahr ernsthafter Konflikte hatte sich durch eine Herrschaftsart, die trotz ihres absolutistischen Charakters eben auch eine ausgeklügelte Rechtsordnung enthielt, gemindert – beispielsweise verunmöglichten Rekursmöglichkeiten das schrankenlose Schalten und Walten der Landvögte, und für gewisse Vogteiämter war ausdrücklich die Partizipation der Untertanen vorgesehen –, so dass sich Empörung und lange unterdrückte Wut nicht in einer gewalttätigen Eruption entladen mussten.

Es blieb bei einigen Schmähungen und Handgreiflichkeiten gegen verhasste Vertreter der Obrigkeit, und wenn sich der Abgang des Werdenberger Landvogtes Johann Heinrich Freitag von Werdenberg am 19. März 1798 wirklich wie in den Berichten geschildert abgespielt hat, so erhalten die Ereignisse geradezu eine humorvoll-idyllische Note: Nachgerufen wurden ihm keine Verfluchungen und Verwünschungen seiner ehemaligen Un-



Kupferschmied Senn, Heiri Hofmänner und Nikolaus Müntener ritten als Franzosen um den Freiheitsbaum herum. Da sie keine Schnäuze hatten, klebten sie sich Geisshaar unter die Nasen und rieben sich mit Kohle ein. Einer der drei Reiter hieb, als er seinen Degen schwang, seinem Rösslein eine Schnatte in den Hintern. Zeichnung: Katja Schmid.

tertanen, sondern der scherzhafte Auspruch: «Es ist Zeit, dass du gehst, Freitagli, wir wollen auch einmal Samstag haben!»¹⁹

Die Schwierigkeiten und Nöte kamen erst später

Die entscheidenden Ereignisse und Prozesse spielten sich erst nach den ruhigen Umwälzungen des Frühjahrs 1798 ab. Von der französischen Militärhilfe unterstützt, wurde bekanntlich am 12. April in Aarau die Helvetische Republik ausgerufen, wurden die Alten Orte teilweise aufgelöst und das Territorium der Schweiz in neue Kantone eingeteilt. Der neue Staat erhielt eine am Vorbild von Frankreich orientierte Verfassung, die der oben erwähnte Peter Ochs geschaffen hatte und die eine stark zentralistische Staatsverwaltung vorsah. Später bedrückte die Besetzung durch die französischen Truppen vor allem die Gebiete der Ostschweiz; noch mehr litt sie unter der Verwicklung in die kriegerischen Ereignisse der Jahre 1799 und 1800.

Durch diese Ereignisse wurden die ehemaligen Untertanen wieder Objekte und Op-

fer grosser politischer Prozesse, die sie nicht selber ausgelöst hatten und auch nicht beeinflussen konnten. Sie wurden Teil der Helvetischen Republik, die sie weder bewirkt noch sonderlich begrüßt hatten. Es war ein politisches Gefüge, das sie einer zentralen Verwaltung unterwarf, die durch die Auseinandersetzungen auf hoher Ebene auch nicht den Willen oder die Fähigkeit hatte, die wirklichen Probleme zu lösen. Brennende Fragen wie die Ablösung der Grund- und Produktionszinsen und die Neuordnung der gemeinsamen Nutzungsrechte der landwirtschaftlichen Produktion blieben vorerst ungelöst und wurden später auf eine Art und Weise geregelt, welche die bürgerliche Bevölkerung ebenfalls nicht zu befriedigen vermochte.²⁰

Die Helvetik in der volkstümlichen Erinnerung

Für die geschichtliche Betrachtung sind bekanntlich aber nicht nur die Ereignisse an sich relevant, sondern auch das, was

10 Gantenbein 1941, S. 523. Zu Marx Vetsch und den Supplikationsadressen vgl. den Beitrag «Wendezzeit im Werdenberg» von Hans Jakob Reich in diesem Buch.

11 Vgl. Rhyner 1997.

12 Vollständig abgedruckt in Senn 1862, S. 308 bis 315. Das Original ist im Staatsarchiv St.Gallen, Helvetisches Archiv, Rubrik 1, Fasz. 1. – Mit «Kaufbrief» wird Bezug genommen auf den Inhalt der Kaufurkunde von 1517, mit welcher die Glarner das Land von den verarmten Freiherren von Hewen erwarben (vgl. Thürer 1972, S. 50).

13 Vgl. Senn 1862, S. 315–316. – Der Todfall oder Sterbfall war eine bis zur behandelten Zeit allgemein gebräuchliche Abgabe, die beim Tode des Hausvorstandes in Form eines Stücks Vieh (Besthaupt) oder einer Kleidung (Bestkleid) an den Grundherrn oder dessen Vertreter entrichtet werden musste und deshalb als Inbegriff der Untertanenunterdrückung galt. Vgl. dazu Stichwort «Sterbfall» in Wallach/Haberkern 1980, S. 597f. Alle Forderungskataloge von 1798 wie auch schon die früheren Erhebungen der bürgerlichen Landbevölkerung hatten die Abschaffung des Todfalls/Sterbfalls stets an prominenter Stelle.

14 Senn 1862, S. 318.

15 Vgl. Senn 1862, 315f.

16 Vgl. Gantenbein 1941, S. 517–519; Senn 1860, S. 317–318.

17 Dierauer 1898, S. 24.

18 Vgl. Dierauer 1898, S. 27; allgemein S. 20–29.

19 Vgl. Rhyner 1997; anders Senn 1862, S. 317.

20 Vgl. dazu Schindler 1986, S. 326–333, der die enttäuschten Hoffnungen der Werdenberger Landbevölkerung charakterisiert. Zur Bauernbefreiung als grundsätzlichem Phänomen der Helvetik vgl. Staehelin 1977, S. 817–820, der diese als «Schicksalsproblem» der Helvetik charakterisiert. Ebenfalls Guzzi 1992.



In den Monaten März und April 1798 wurden in allen Dörfern an passenden Orten Freiheitsbäume aufgerichtet. Es waren hübsche Tannen, die man mit Fahnen, Bändern und Kränzen schmückte. Dabei spielten Musikanten auf, und es wurde gegessen, getrunken und getanzt. Zeichnung: Remo Vogel.

Überlieferung mündlicher und schriftlicher Art aus diesen gemacht haben. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Befreiung von der vögtischen Obrigkeit zu mancherlei Legendenbildung Anlass bot. Wie auf nationaler Ebene die Befreiungsmythologie von der heldenhaften Vertreibung habsburgischer Vögte lange Zeit zu einem Gemeingut nationaler Identitätsstiftung geworden war, wurde ebenso die Befreiung von 1798 von der regionalen Geschichtsschreibung legendenartig ausgeschmückt. Für Werdenberg geschah dies in den beiden Theaterstücken von Christian Beusch und David Hilty-Kunz.²¹ Beide sind ähnlich aufgebaut: Eingebettet in die Rahmenhandlung einer Liebesgeschichte, wird der konspirative Akt der Freiheitsverschwörung geschildert, die aufklärerischen Volksführerfiguren treten auf und leiten das Volk zum gewaltlosen Umsturz an. Diese spielen im Festspiel des Rheintalers Johannes Brassel die Hauptrolle.²² Die Vögte erscheinen schlimmstenfalls als mittelmäßige Bösewichte, deren Zeit abgelaufen ist und die nur durch Fürsprache ihrer klügeren und menschlicheren Gattinnen dazu bewegt werden können, das Feld

Diese idealisierende Geschichtsschreibung übersieht, dass die entscheidenden Ereignisse eben erst in den Jahren nach 1798 passiert sind. 1798 war – wie oben zu zeigen versucht wurde – bloss ein gewissermassen überfälliges Ereignis. Die sozialen und politischen Folgen einer derartigen Umwälzung, die Frage, welche politische Organisationsform nach dem sang- und klanglosen Abgang der Gnädigen Herren gebildet werden sollte, all das konnte nicht mit patriotischen Aufzügen und Freiheitsfesten gelöst werden, sondern bildete noch Jahre nach 1798 Anlass für harte politische Auseinandersetzungen. Dass dabei die Sache auch anders ausgehen konnte als ursprünglich beabsichtigt, gehört zur Natur politischer Revolutionen. Die Bewohner der Landvogteien waren ja nicht eine ungegliederte, sondern eine geschichtete Bevölkerung mit durchaus unterschiedlichen Vorstellungen darüber, wie die politische und soziale Zukunft aussehen sollte.²³

21 Vgl. Beusch 1898; Hilty 1898.

22 Vgl. Brassel 1898.

23 Vgl. Schindler 1986, S. 326–333.

Hilty 1898a: DAVID HILTY-KUNZ, *Geschichtliches über Burg, Stadt und Bürgerschaft Werdenberg*. Buchs 1898. Separatdruck aus dem *Werdenberger & Obertoggenburger*.

Hilty 1898b: DAVID HILTY-KUNZ, *Hans und Beti oder der Werdenberger Freiheitsmorgen 1798. Vaterländisches Drama in fünf Akten*. Buchs-Werdenberg 1877.

Im Hof 1977: ULRICH IM HOF, *Ancien Régime*. – In: *Handbuch der Schweizer Geschichte*. Bd. 2. Zürich 1977. S. 673–784.

Rhyner 1997: KASPAR RHYNER, *Der letzte Landvogt und der erste Rhyner im Werdenberg*. – In: *Unser Rheintal* 1997. S. 113–131.

Schindler 1986: DIETER SCHINDLER, *Werdenberg als Glarner Landvogtei. Untertanen, Oberschicht und fremde Herren im 18. Jahrhundert*. Buchs 1986. Separatdruck aus: *St. Galler Kultur und Geschichte*. Band 15.

Senn 1860/62: NIKOLAUS SENN, *Werdenberger Chronik. Ein Beitrag zur Geschichte der Kantone St. Gallen und Glarus*. 2 Bände. Chur 1860 und 1862.

Soboul 1982: A. SOBOUL, *Kurze Geschichte der Französischen Revolution*. Berlin 1982.

Staehelin 1977: A. STAHELIN, *Helvetica*. – In: *Handbuch der Schweizer Geschichte*. Bd. 2. Zürich 1977. S. 785–839.

Thürer 1972: GEORG THÜRER, *St. Galler Geschichte*. Bd 2. St. Gallen 1972.

Vovelle 1982: M. VOVELLE, *Die Französische Revolution: Soziale Bewegung und Umbruch der Mentalitäten*. München 1982.

Literatur

Ammann 1958: HEKTOR AMMANN und KARL SCHIB, *Historischer Atlas der Schweiz*. Aarau 1958.

Beusch 1898: CHRISTIAN BEUSCH, *Festspiel auf die Centenarfeier der Befreiung Werdenbergs von der Herrschaft des eidgen. Standes Glarus (1798) im Sommer 1898 im Graben* in Buchs. Buchs 1898.

Böning 1985: HOLGER BÖNING, *Revolution in der Schweiz: Das Ende der Alten Eidgenossenschaft. Die Helvetische Republik 1798–1803*. Bern 1985.

Brassel 1898: JOHANNES BRASSEL, *Festspiel auf die Centenar-Feier der Befreiung des Rheintals im Sommer 1898 zu Berneck*. Berneck 1898.

Dierauer 1898: JOHANNES DIERAUER, *Die Befreiung des Rheintals 1798*. Berneck 1898.

Furet 1988: FRANÇOIS FURET, *Zur Historiographie der Französischen Revolution heute*. München 1988.

Furet/Ozouf 1988: FRANÇOIS FURET / M. OZOUF, *Dictionnaire critique de la Révolution française*. Paris 1988.

Gantenbein 1941: LEONHARD GANTENBEIN-ALDER, *Geschichte des Bezirkes Werdenberg*. Buchs 1941.

Grosjean 1986: G. GROSJEAN, *Historische Karte der Schweiz*. Beiheft. Bern 1986.

Guzzi 1992: SANDRO GUZZI, *Widerstand und Revolten gegen die Republik. Grundformen und Motive*. – In: *Itinera*, Fasc. 15/1993, *Helvetica – Neue Ansätze*. Basel 1993.

Haberkern/Wallach 1980: EUGEN HABERKERN/JOSEPH FRIEDRICH WALLACH, *Hilfswörterbuch für Historiker. Mittelalter und Neuzeit*. München 1980.

Der Altendorfer Freiheitsbaum wurde mit einer Schleife vom Joggenbrüggli geholt. Man spannte zwei grosse Stiere vor, die grosse Glocken trugen, und stellte die zugerüstete Tanne bei der Stigelen auf. Die Leute umringten den Baum, sangen Psalmen, und die Freude und Rührung trieben den meisten Sängern Tränen in die Augen. Zeichnung: Corin Wüst.

